

**Informationen gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
im Zusammenhang mit den Wahlen zum Senat und zu den
Fachbereichsräten gemäß der Wahlordnung der
Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit**

Vorbemerkung

Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) verantwortlich. Er bestimmt die Einzelheiten des Wahlverfahrens, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Wahlordnung der HöMS (WahlO) geregelt sind.

In diesem Zusammenhang werden Daten folgender Personen oder Institutionen gespeichert und verarbeitet:

- Wahlberechtigte
- Bewerberinnen und Bewerber um Mandate
- Unterstützerinnen und Unterstützer von Bewerberinnen und Bewerbern
- Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge
- Mitglieder von Wahlorganen
- ggf. Personen oder Institutionen, die Wahlräume zur Verfügung stellen

1. Gesamtverantwortlich für die Datenverarbeitung:

Gesamtverantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Präsident (komm.) der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, Schönbergstraße 100, 65199 Wiesbaden, Tel. 0611 / 32 56 1000, rektorat@hfpv-hessen.de.

2. Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit ist zu erreichen über Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, Datenschutzbeauftragter, Schönbergstraße 100, 65199 Wiesbaden, Tel. 0611/3256-0, Datenschutz.HPA@polizei.hessen.de.

3. Rechtsgrundlage, Art und Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten

Rechtsgrundlage für die Durchführung der Wahlen ist § 40 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) i.V.m. der Wahlordnung der Hessischen Hochschule für

öffentliches Management und Sicherheit, erlassen gemäß § 43 Abs. 8 HessHG in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) durch das Präsidium am 24.02.2022 nach Beschlussfassung des Senats vom 18.02.2022, in Kraft getreten gemäß § 38 WahlO am 03.03.2022.

3.1 Niederschriften des Wahlvorstandes

Gemäß § 7 Abs. 7 WahlO wird über jede Sitzung, in der Beschlüsse gefasst werden, eine Niederschrift gefertigt und von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift muss mindestens die **Namen** der anwesenden **Mitglieder** und die Beschlüsse enthalten. Die Sitzungstermine und die Beschlüsse des Wahlvorstandes sind in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt zu machen.

3.2 Wählerverzeichnisse

Gemäß § 11 Abs. 1 WahlO stellt die Wahlleitung für jeden Wahlort Verzeichnisse der Personen auf, die in den jeweiligen Gruppen nach § 37 Abs. 3 i.V.m. § 104 Abs. 2 HessHG und zu den jeweiligen Organen wahlberechtigt sind (Wählerverzeichnisse).

Die Wählerverzeichnisse enthalten **Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Gruppe und Fachbereich bzw. Tätigkeitsbereich** der am Wahltag **Wahlberechtigten**. Grundlage für die Wählerverzeichnisse sind die in der Hochschule vorhandenen Personalunterlagen und Personaldaten (§ 11 Abs. 2 WahlO).

Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am Tage der Wahlbekanntmachung bis zur Feststellung des Wahlergebnisses an den Wahlorten auszulegen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 WahlO). Die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse erfolgt nur in die eigenen Daten der jeweils Einsicht nehmenden wahlberechtigten Person.

3.3 Wahlbenachrichtigung

Soweit Wahlorgane nach der Wahlordnung Wahlbenachrichtigungen, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte abzusenden haben, genügen sie der von ihnen zu fordernden Sorgfalt, wenn sie diese Unterlagen an die **Anschrift** absenden, die aus dem Wählerverzeichnis oder aus den in der Hochschule vorhandenen Personalunterlagen und Personaldaten ersichtlich ist (§ 12 Abs. 2 Satz 1 WahlO).

3.4 Wahlbekanntmachung

Gemäß § 13 Abs. 1 WahlO fordert der Wahlvorstand spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin hochschulöffentlich auf, Wahlvorschläge für die Wahl einzureichen. Die Wahlbekanntmachungen für jede der Wahlen müssen unter anderem Ort und Datum der Wahlbekanntmachungen sowie die **Namen** der **Mitglieder** des Wahlvorstandes, die die Wahlbekanntmachung unterzeichnet haben, bezeichnen (§ 13 Abs. 2 WahlO).

3.5 Wahlvorschläge

Gemäß § 14 WahlO werden Wahlvorschläge von den Wahlberechtigten innerhalb ihrer jeweiligen Gruppe aufgestellt. Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag muss **Namen, Vornamen, den Fachbereich** bzw. die **Organisationseinheit** sowie den **Campus der Bewerberinnen und Bewerber** enthalten.

Die Wahlvorschläge müssen auf dem jeweils von der Wahlleitung bereitzustellenden Vordruck eingereicht werden. Je Wahlvorschlag ist ein Vordruck im Original zu verwenden und das Original bei der Wahlleitung einzureichen. Sämtliche Unterschriften müssen auf demselben Vordruck persönlich vollzogen werden. Zusätzlich ist der **Name aller Unterzeichnenden** in Druckbuchstaben einzusetzen.

Ein Wahlvorschlag muss von mindestens drei zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber berechtigten Personen (Unterstützerinnen und Unterstützer) auf demselben Vordruck unterzeichnet werden. Die Unterzeichnung kann nicht widerrufen werden. Wer einen Wahlvorschlag als **Unterstützerin oder Unterstützer** unterzeichnet, hat **dieselben Angaben** zu machen, **wie** sie von den **Bewerberinnen und Bewerbern** gefordert werden (§ 14 Abs. 6 Satz 1 bis 3 WahlO).

Für jeden Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson (Listenvertretung) benannt werden, die zur Angabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und der Wahlleitung bevollmächtigt ist. Wird keine Vertrauensperson benannt, gilt die an erster Stelle des Wahlvorschlages genannte Bewerberin oder der an erster Stelle des Wahlvorschlages genannte Bewerber als Vertrauensperson (§ 14 Abs. 7 WahlO). In dem Wahlvorschlag sollen **Name, Vorname, der Fachbereich** bzw. die **Organisationseinheit, der Campus** sowie eine **Telefonnummer**, unter der die **Vertrauensperson** erreichbar ist, angegeben werden.

3.6 Einspruch gegen Entscheidungen über Wahlvorschläge

Streicht der Wahlvorstand gemäß § 16 WahlO den **Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers**, so kann auch die Bewerberin oder der Bewerber selbst Einspruch einlegen.

3.7 Feststellung des Wahlergebnisses und Grundsätze der Sitzzuteilung

Der Wahlvorstand stellt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 6 WahlO für jedes zu wählende Gremium und für jede Gruppe unter anderem die **Namen der Gewählten** fest.

4. Dauer der Speicherung

Wählerverzeichnisse werden für die Dauer von sechs Monaten nach der Wahl aufbewahrt, es sei denn, sie werden für ein Wahlprüfungsverfahren nach § 27 WahlO benötigt. Die anderen Unterlagen werden jeweils bis 60 Tage vor Durchführung der nächsten Wahl verwahrt und dann vernichtet. Auch hier wird von einer Vernichtung zunächst abgesehen, wenn sie für ein Wahlprüfungsverfahren nach § 27 WahlO

benötigt werden. Persönliche Daten der Wahlvorstände werden dauerhaft gespeichert, sofern die Personen nicht von ihrem Widerspruchsrecht zur Speicherung der Daten Gebrauch gemacht haben.

5. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DS-GVO insbesondere folgende Rechte:

5.1 Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DS-GVO).

5.2 Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Art. 16 DS-GVO).

5.3 Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Art. 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Art. 17 Abs. 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DS-GVO.

5.4 Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Art. 18 Abs. 1 lit. b, c und d DS-GVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

5.5 Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DS-GVO).

6. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Einwilligungen nach Art. 7 DS-GVO können jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.

7. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Postfach 3163

65021 Wiesbaden

Telefon: +49 611 1408 - 0